

Möchten Sie sich als VertreterIn Ihrer Gruppe bewerben? Was Sie Wissen müssen

1 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der verschiedenen Kollegien

Akademischer Rat (Ausschnitt aus dem Organisationsreglement der FernUni Schweiz – ROrg/OrgR)	Fakultätskollegium (eines pro Fakultät) (Ausschnitt aus dem Allgemeinen Fakultätsreglement – Afar/RgFac)
Art. 22: Akademischer Rat 1 Dem Akademische Rat kommen die Aufgaben gemäss Artikel 23 zu. 2 Der Akademische Rat besteht aus den folgenden Personen dabei sind Studiensprachen und Studienstufen angemessen zu berücksichtigen: a. dem/der Präsidenten/Präsidentin des Stiftungsrats; b. dem/der Rektor/Rektorin; c. den Dekanen/-innen; d. vier Vertreter/-innen der Dozierenden, davon je zwei Vertreter/-innen der Lehrbeauftragten und zwei Vertreter/-innen der Professorenschaft; e. zwei Vertreter/-innen der Assistierenden; f. vier Vertreter/-innen der Studierenden; g. zwei Vertreter/-innen der Leitungen der administrativen Dienste; h. zwei Vertreter/-innen der Mitarbeitenden der administrativen Dienste. 3 Der/die Rektor/-in führt den Vorsitz im Akademischen Rat. Der Akademische Rat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. 4 Die übrigen Mitglieder des Rektorates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.	Art. 6 Zusammensetzung 1 Die Angehörigen der Professorenschaft werden mit ihrem Amtsantritt, Vertretende des Mittelbaus und der Studierenden mit der Annahme ihrer Wahl stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätskollegiums. Studiensprachen, Studienstufen und Diversität müssen angemessen berücksichtigt werden. 2 Das Fakultätskollegium einer Fakultät kann bis zu insgesamt drei Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder jeweils für zwei Jahre in sein Fakultätskollegium wählen. Wiederwahl ist möglich. 3 Die Fakultäten können vorsehen, dass Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sowie emeritierte Professorinnen und Professoren oder andere Kategorien von Beteiligten, als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen können. 4 Dem Mittelbau und den Studierenden stehen im Fakultätskollegium jeweils maximal zwei Vertretungen als stimmberechtigte Mitglieder zu. Die Anzahl an Vertretungen des Mittelbaus und der Studierenden ist dabei kleiner oder gleich der Anzahl der Mitglieder der Professorenschaft und der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten gemäss Absatz 2 des vorliegenden Artikels zusammen. Die Gruppierungen wählen ihre Vertreter und Vertreterinnen aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. 5 Die Faculty Manager gemäss Artikel 14 des vorliegenden Reglements nehmen als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätskollegiums teil. 6 Die Wahlverfahren und die Vorgaben zur Erstellung der Wahlprotokolle sind in den Richtlinien über die Wahlen (RWahl) der FernUni Schweiz geregelt.
Art. 23 Zuständigkeit 1 Der Akademische Rat: a) verabschiedet zuhanden des Stiftungsratsausschusses über • das Leitbild, • die Strategie,	Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen 1 Das Fakultätskollegium einer Fakultät hat untenstehende Aufgaben und Kompetenzen im Kontext seiner Fakultät und handelt unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen und unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der anderen Organe der FernUni Schweiz. Das Fakultätskollegium ist verantwortlich für:

• die Reglemente, • den Mehrjahresplan, • das Budget, • den Jahresbericht und weitere Berichte, b) nimmt Stellung • zum Leistungsauftrag des Kantons Wallis und des Bundes, • zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung, c) wirkt bei der Wahl oder Anstellung der Mitglieder des Rektorates mit, d) genehmigt die Wahl der Mitglieder der Findungskommission zur Wahl des/der Rektors/Rektorin, der Vizerektoren/innen und der Direktoren/innen, e) ernennt auf Vorschlag des Rektorates die Mitglieder der ständigen Kommissionen und genehmigt deren Geschäftsordnungen. 2 Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch den Stiftungsrat übertragen werden. 3 Der Akademische Rat kann dem Rektorat Aufträge erteilen. 4 Der Akademische Rat trifft sich mindestens einmal pro Semester.	a. das Angebot an Lehre und Weiterbildung, b. die Verabschiedung der Studienpläne, c. die Betreuung von Doktoraten und Durchführung von Habilitationen, d. die Sicherstellung und Förderung der Qualität von Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung, e. die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der maximal zwei Vizedekaninnen und Vizedekane, f. die Planung der Weiterentwicklung der Fakultät, g. die Ernennung von Preisträgerinnen und Preisträgern allfälliger an der Fakultät verliehenen Preise, h. die Schaffung von ständigen und nicht-ständigen Kommissionen und Ausschüssen. Zudem entscheidet das Fakultätskollegium über deren Zusammensetzung, Aufgaben, Berichterstattung, Laufzeit und Aufhebung. 2 Das Fakultätskollegium wird bei übergreifenden Geschäften, welche die Fakultät betreffen, konsultiert. Das Fakultätskollegium wird informiert über das Fakultätsbudget und die Personalplanung. 3 Das Fakultätskollegium kann Anträge zuhanden weiterer Organe im Rahmen seiner Zuständigkeiten stellen, insbesondere im Zusammenhang mit: a. der Schaffung und Besetzung von Professuren, b. der Beförderung von Professorinnen und Professoren, c. der Ernennung von Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, d. der Ernennung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, e. der Schaffung, Umwandlung, Aufhebung oder Umbenennung von Instituten, Forschungs- und Kompetenzzentren, gegebenenfalls in Kollaboration mit den Fakultätskollegien anderer Fakultäten, f. der Revision bestehender Reglemente, g. der Genehmigung von Ausführungsbestimmungen ihrer Fakultät zu Reglementen, sofern die Reglemente dies vorsehen, h. der Schaffung von Fakultätspreisen.
---	---

Praktische Informationen zu den Sitzungen des Akademischen Rates	Praktische Informationen zu den Sitzungen des Fakultätskollegiums
Sitzungen Format : online oder bimodal auf dem Campus Brig Häufigkeit : 2-3 Sitzungen pro Semester Sprache : Die Diskussionen während der Treffen können in einer Mischung aus drei Sprachen stattfinden: Deutsch, Französisch und Englisch. Sie müssen weder in einer anderen Sprache als Ihrer Muttersprache sprechen noch schreiben, aber ein gutes passives Verständnis und die Fähigkeit, in anderen Sprachen zu lesen, werden erwartet. Zeiten : Die Treffen finden meist während der Bürozeiten statt. Sie werden spätestens am Ende des Jahres für das folgende Jahr geplant und bekannt gegeben. Zusätzliche Treffen können ad hoc angesetzt werden, manchmal auch abends, wenn die Mitglieder damit einverstanden sind.	Meetings Format : meist online, manchmal bimodal auf dem Campus Brig. Häufigkeit : 2 Sitzungen pro Semester Sprache : Die Diskussionen während der Sitzungen können in einer Mischung aus drei Sprachen stattfinden: Deutsch, Französisch und Englisch. Sie müssen weder in einer anderen Sprache als Ihrer Muttersprache sprechen noch schreiben, aber ein gutes passives Verständnis und die Fähigkeit, in einer anderen Sprache zu lesen, werden erwartet. Zeiten : Die Treffen finden meist während der Bürozeiten statt. Sie werden zu Beginn jedes Semester mit einer Verfügbarkeitsumfrage geplant, wobei einige Termine vom Dekan vorgeschlagen werden.

2 Wozu Sie sich verpflichten

Obwohl es verständlich ist, dass neben dem Studium auch berufliche und familiäre Verpflichtungen bestehen und niemand eine vollständige Anwesenheit bei allen Sitzungen garantieren kann, wird dennoch von allen VertreterInnen eine regelmässige Teilnahme an den Sitzungen erwartet.

Die Teilnahme an einer Sitzung umfasst auch die Vorbereitung, für die Sie in der Regel eine Woche vor der Sitzung die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen erhalten.

Es wird erwartet, dass Sie die Meinung der von Ihnen vertretenen Gruppe in die Sitzungen einbringen. Sie müssen daher sicherstellen, dass sie über diese Informationen verfügen und dass die von Ihnen vertretene Gruppe in angemessener Weise informiert ist. Es steht Ihnen frei, wie Sie mit der von Ihnen vertretenen Gruppe interagieren und Informationen weitergeben. Die Ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel sind in Kapitel 4 aufgeführt.

3 Verhaltensrichtlinien

Als neu gewählte Vertreter werden Sie mit der Verantwortung betraut, zur effektiven Leitung und zum kollektiven Wohlergehen der Gemeinschaft, der Sie vorstehen, beizutragen. Von allen VertreterInnen wird erwartet, dass sie sich an die folgenden Grundsätze halten:

1. Respektvolles und professionelles Verhalten

- Behandeln Sie alle Mitglieder höflich und respektvoll, unabhängig von ihrem Hintergrund, Status oder ihrer Meinung.
- Fördern Sie eine konstruktive und integrative Atmosphäre während Diskussionen und Entscheidungsfindungen.
- Vermeiden Sie jede Form von persönlichen Angriffen, Belästigungen oder diskriminierenden Äusserungen.

2. Engagement für das Gemeinwohl

- Handeln sie im besten Interesse der Gruppe, die Sie vertreten, und nicht nur in ihrem eigenen Interesse
- Versuchen Sie, die gemeinsamen Anliegen, Bedürfnisse und Ansichten Ihrer KollegInnen oder Interessengruppen zu verstehen und weiterzugeben.
- Behalten Sie die übergeordneten institutionellen Ziele im Blick.

3. Aktive und verantwortungsbewusste Teilnahme

- Bereiten Sie sich auf Sitzungen vor und beteiligen Sie sich umfassend an Beratungen und Entscheidungsfindungen.
- Halten Sie sich an vereinbarte Tagesordnungen, Verfahren und Fristen.
- Unterstützen Sie gemeinsame Entscheidungen des Rates auch ausserhalb des Rates, selbst wenn Sie persönlich anderer Meinung sind, sobald ein Entscheid demokratisch getroffen wurde.

4. Vertraulichkeit und Integrität

- Wahren Sie Vertraulichkeit, wenn sensible oder nicht öffentliche Angelegenheiten besprochen werden.
- Ergreifen Sie angemessene Datenschutzmassnahmen, um alle personenbezogenen Daten zu schützen, die Ihnen von Mitgliedern der von Ihnen vertretenen Gruppe übermittelt werden.
- Legen Sie potenzielle Interessenkonflikte offen und ziehen Sie sich gegebenenfalls zurück.
- Wahren Sie Transparenz und Verantwortlichkeit in Ihren Handlungen und Ihrer Kommunikation.

5. Kollegiale Zusammenarbeit

- Arbeiten Sie in gutem Einvernehmen mit anderen Ratsmitgliedern und anderen Gremien der Universität zusammen.
- Fördern Sie ein Bewusstsein der Zusammenarbeit und gemeinsamen Verantwortung bei Erfüllung der Aufgaben des Rates.

4 Hilfsmittel, auf die Sie Zugriff erhalten, um Ihre Aufgabe zu erfüllen

VertreterInnen erhalten ein Teams-Konto, über das sie mit ihren KollegInnen kommunizieren können. Sie sind ausserdem berechtigt, eine Mailingliste mit den Mitgliedern ihrer Vertretungsgruppe zu nutzen, jedoch ausschliesslich zum Zweck der Übermittlung von Informationen aus Ihrer repräsentativen Funktion und als BCC, um unerwünschten E-Mail-Verkehr zu vermeiden. Diese Mailingliste wird unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben.

5 Entschädigung

Als Entschädigung für die aufgewendete Zeit werden Studierenden und Mitarbeitenden mit einer Beschäftigungsquote von weniger als 50% am Ende des Jahres oder des Semesters Teilnahmegebühren ausgezahlt:

- 100 CHF pro Online-Sitzung
- 200 CHF + Zugticket zweiter Klasse bei Teilnahme vor Ort in Brig.

6 Ansprechpartner bei Fragen:

Marion Davis Fretté, Tel. 027 922 05 17
Deborah Naselli, Tel. 027 511 98 19
oder wahlen@fernuni.ch